

Statuten vom Verein Botanischer Garten Insel Brissago

1. Name und Sitz

Entsprechend den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird ein Verein ohne gewinnstrebenden Zweck, genannt "Verein Botanischer Garten Insel Brissago", gegründet. Der Vereinssitz befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Vorstandspräsidenten.

2. Zweck (Art. 60 Abs. 1 ZGB und 91 HRegV)

Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

- Festigung, Weiterentwicklung sowie Aufwertung des Botanischen Gartens der Inseln Brissago (BGIB), im Hinblick auf einen langfristigen, fortdauernden und nachhaltigen Aufbau
- Einen Beitrag leisten zur Sensibilisierung, sowie in finanzieller und/oder nicht finanzieller Hinsicht (bspw. hinsichtlich des Marketings oder im wissenschaftlichen Bereich etc.), insbesondere mittels Durchführung von an Privatpersonen sowie an die breite Öffentlichkeit (Crowd-Funding) gerichtete Kampagnen zur Kapitalbeschaffung
- Schaffung der Grundvoraussetzungen für eine stabile Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und den Privaten, welche dem BGIB die notwendige Autonomie in finanzieller Hinsicht und mit Bezug auf die Geschäftsführung gewähre.

3. Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge (Art. 71, 75a ZGB, Art. 92 lit. h HRegV)

Für die Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt werden;
- Freiwillige Beiträge und Spenden, welche durch Mitglieder oder Dritte zur Verfügung gestellt werden;
- durch den Verein selbst erzielte Erträge.

4. Mitglieder – Eintritt (Art. 65 Abs. 1 und Art. 70 Abs. 1 ZGB)

Jede natürliche oder juristische Person, welche sich für den Vereinszweck interessiert, kann durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages Mitglied werden.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- für natürliche Personen mit dem Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod;
- für juristische Personen mit dem Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Vereins.

6. Austritt und Ausschluss (Art. 70 Abs. 2 und Art. 72 ZGB)

Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (d.h. spätestens bis zum 30. Juni) per Ende Jahr möglich. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu versenden.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 65 Abs. 1 und Art. 72 ZGB).

7. Vereinsorgane (Art. 64 ZGB)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (Art. 64 ZGB);
- b) der Vorstand (Art. 69 ZGB);

c) die Revisionsstelle.

8. Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Vereinsmitglieder werden via Email, unter Beilage der Traktandenliste, mit einer Vorankündigung von einem Monat an die Vereinsversammlung eingeladen (Art. 64 Abs. 2 und 3 und Art. 66 ZGB).

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben (Art. 65 ZGB):

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes (Art. 69 ZGB) sowie Ernennung des Präsidenten
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- c) Ausarbeitung und Änderung der Statuten (Art. 60 Abs. 2 ZGB)
- d) Abnahme der Vereinsrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- f) Ausschluss von Mitgliedern (Art. 65 Abs. 1 ZGB)

Anlässlich der Vereinsversammlung hat jedes Vereinsmitglied ein Stimmrecht; die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst (Art. 67 ZGB).

9. Vorstand (Art. 69 ZGB)

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand organisiert sich selbständig; Ein Mitglied funktioniert als Kassierer und ist für die Buchführung verantwortlich.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt dessen Geschäfte.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlüsse können auch via Email, Telefon, Telefonkonferenz oder ähnlich gefasst werden (wobei sie laufend ordnungsgemäss protokolliert werden).

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist gebunden, wenn der Präsident kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.

11. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung ernennt die Revisionsstelle, welche die Buchführung überprüft. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

12. Haftung (Art. 75a ZGB)

Für die Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins (Art. 76, Art. 93 HRegV)

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss, mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder, herbeigeführt werden.

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Einrichtung zu, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck verfolgt (Art. 57 ZGB).

14. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins vom 25. Oktober 2017 angenommen.

Locarno, den 25. Oktober 2017

Unterschrift
(Art. 90 Abs. 1 lit. b HRegV)